

**Erste Durchführungsbestimmung  
zur Verordnung über das staatliche Archivwesen  
— Zuständigkeit der staatlichen Archive,  
Bestandsergänzung, Bewertung und Kassation —**

**vom 19. März 1976**

Auf Grund des § 19 der Verordnung vom 11. März 1976 über das staatliche Archivwesen (GBl. I Nr. 10 S. 165) wird folgendes bestimmt:

I.

**Zuständigkeit der staatlichen Archive**

§ 1

**Zentrales Staatsarchiv**

Das Zentrale Staatsarchiv ist zuständig für das Archivgut

- der zentralen Organe und Einrichtungen des sozialistischen Staates und der antifaschistisch-demokratischen Ordnung,
- der zentralen Organe und Einrichtungen des ehemaligen Deutschen Reiches und des ehemaligen Staates Preußen,
- der zentralen Organe und Einrichtungen der kapitalistischen Wirtschaft.

§ 2

**Staatsarchive**

(1) Die Staatsarchive sind zuständig für das Archivgut

- der Staatsorgane und wirtschaftsleitenden Organe der Bezirke und der ihnen nachgeordneten Einrichtungen, der den zentralen Organen und Einrichtungen nachgeordneten Organe und Einrichtungen in den Bezirken und Kreisen und der Vereinigungen volkseigener Betriebe sowie der zentral- und bezirksgeleiteten Kombinate und Betriebe, soweit deren Archive nicht als Endarchiv bestätigt und im Zentralen Bestandsnachweis des Staatlichen Archivfonds (nachfolgend Zentraler Bestandsnachweis genannt) registriert sind,
- der zentralen, regionalen und örtlichen Organe und Einrichtungen der ehemaligen Länder und ihrer Vorgängerterritorien sowie der regionalen und örtlichen Organe und Einrichtungen des ehemaligen Deutschen Reiches,
- der Unternehmen, Betriebe und Einrichtungen der kapitalistischen Wirtschaft mit regionaler Bedeutung und der des Großgrundbesitzes, die in Volkseigentum übergeführt oder aufgelöst wurden.

(2) Die Staatsarchive sind territorial zuständig:

- Staatsarchiv Dresden für die Bezirke Dresden und Karl-Marx-Stadt
- Staatsarchiv Greifswald für den Bezirk Rostock
- Staatsarchiv Leipzig für den Bezirk Leipzig
- Staatsarchiv Magdeburg für die Bezirke Halle und Magdeburg
- Staatsarchiv Meiningen für den Bezirk Suhl
- Staatsarchiv Potsdam für die Bezirke Cottbus, Frankfurt (Oder) und Potsdam
- Staatsarchiv Rudolstadt für den Bezirk Gera
- Staatsarchiv Schwerin für die Bezirke Neubrandenburg und Schwerin
- Staatsarchiv Weimar für den Bezirk Erfurt.

(3) Das Stadtarchiv der Hauptstadt der DDR, Berlin, nimmt für die Hauptstadt der DDR, Berlin, die Funktion eines Staatsarchivs wahr.

§ 3

**Kreisarchive**

Die Kreisarchive sind zuständig für das Archivgut der seit dem Jahre 1952 bestehenden Staatsorgane und wirtschafts-

leitenden Organe der Kreise und, unabhängig vom Zeitraum ihres Bestehens, der diesen nachgeordneten Betriebe und Einrichtungen, der sozialistischen Genossenschaften einschließlich deren kooperativen Einrichtungen sowie für das Archivgut kreisangehöriger Städte, deren Archive nicht als Endarchiv bestätigt und im Zentralen Bestandsnachweis registriert sind, sowie für das Archivgut der Gemeinden und Gemeindeverbände.

§ 4

**Stadtarchive**

Die Stadtarchive der Stadtkreise und die als Endarchiv bestätigten und im Zentralen Bestandsnachweis registrierten Stadtarchive kreisangehöriger Städte sind zuständig für das Archivgut der Organe der Städte, Stadtbezirke und der diesen nachgeordneten Betriebe und Einrichtungen, unabhängig vom Zeitraum ihres Bestehens, sowie für das Archivgut der sozialistischen Genossenschaften einschließlich deren kooperativen Einrichtungen.

§ 5

**Betriebsarchive**

Die als Endarchiv bestätigten und im Zentralen Bestandsnachweis registrierten Archive von Kombinat und Betrieben sind zuständig für das Archivgut der Betriebe einschließlich ihrer Betriebsteile sowie für die Zeichnungsarchive und Plankammern.

§ 6

**Archive wissenschaftlicher Einrichtungen**

Die Archive der wissenschaftlichen Akademien, Universitäten und Hochschulen und die als Endarchiv bestätigten und im Zentralen Bestandsnachweis registrierten Archive anderer wissenschaftlicher Einrichtungen sind zuständig für das Archivgut dieser Einrichtungen, ihrer Institute und unterstellten Dienststellen sowie für das Archivgut wissenschaftlicher Gesellschaften, Vereinigungen und Stiftungen ihres Bereiches.

§ 7

**Archive für Literatur und Kunst**

Die Archive für Literatur und Kunst (Goethe- und Schillerarchiv, Archive der Akademie der Künste der Deutschen Demokratischen Republik, Staatliches Filmarchiv der Deutschen Demokratischen Republik, wissenschaftliche Bibliotheken, soweit sie die Funktion eines Literaturarchivs ausüben) sind als Spezialarchive zuständig für die persönlichen Bestände von Schriftstellern, Dichtern und Künstlern, für das Archivgut literarischer und künstlerischer Gesellschaften, Vereinigungen und Stiftungen ihres Bereiches bzw. für audiovisuelle Dokumente. Ihre spezielle Zuständigkeit ist von den zentralen Staatsorganen im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern festzulegen.

§ 8

**Spezialarchive**

Die Zuständigkeit der anderen als Endarchiv bestätigten und im Zentralen Bestandsnachweis registrierten Spezialarchive ergibt sich aus den Aufgaben der Organe und Einrichtungen, denen sie unterstellt oder bei denen sie errichtet sind.

§ 9

**Verwaltungsarchive**

(1) Die Verwaltungsarchive der Staatsorgane, wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe, Kombinate und Einrichtungen sowie die sozialistischen Genossenschaften einschließlich deren kooperativen Einrichtungen (nachfolgend Organe und Einrichtungen genannt) sind zuständig für das zur Aufgabenerfüllung nicht mehr laufend benötigte dienstliche Schriftgut bis zur Übergabe an das zuständige Endarchiv bzw. bis zur Kassation nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen.

(2) Die Zuständigkeit eines Verwaltungsarchivs kann sich auf mehrere Organe und Einrichtungen eines Bereiches erstrecken.